

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass diese Übersetzung lediglich Ihrem besseren Verständnis dient. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem englischen Text und der deutschen Übersetzung gilt die englische Fassung für die Vertragsbeziehung zwischen Ihnen und Interactive Brokers Ireland Limited.

GLOBAL FINANCIAL INFORMATION SERVICES SUBSCRIBER AGREEMENT

ABONNENTENVERTRAG FÜR GLOBALE FINANZINFORMATIONSDIENSTE

Dieser Abonnentenvertrag ("Vertrag"), datiert _____ ("Datum des Inkrafttretens"), zwischen Global Financial Information Services GmbH ("GFIS"), Gewerbestrasse 11, 6330 Cham, Schweiz, und dem unterzeichneten Abonnenten ("Abonnent"), regelt das Abonnement ("Abonnement") des Abonnenten für alle Marktdaten oder andere Informationen, die über GFIS zugänglich sind, einschließlich Gebote, Angebote, Preise, Tarife, andere Handels- und Informationsdaten einschließlich daraus abgeleiteter Informationen, die über GFIS verbreitet oder zur Verfügung gestellt werden (zusammen "Daten").

1. Beschränkte Dauer, nicht-exklusive, nicht übertragbare Lizenz: Nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt GFIS dem Abonnenten und akzeptiert der Abonnent für die unten angegebene Dauer eine nicht-exklusive, nicht übertragbare Lizenz zum Empfang und zur Nutzung der Daten während der Laufzeit der Vereinbarung wie hierin angegeben.
2. Professioneller/nichtprofessioneller Marktdatennutzer: Der Abonnent muss bestimmte Informationen bereitstellen, um festzustellen, ob der Abonnent der Definition eines nicht-professionellen Abonnenten oder eines professionellen Abonnenten entspricht. Der Abonnent verpflichtet sich, genaue Informationen zu liefern und GFIS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Informationen des Abonnenten oder sein Status als professioneller oder nicht-professioneller Marktdatennutzer ändern.
 1. Für nicht-professionelle Abonnenten sind die Daten nur für den persönlichen Gebrauch lizenziert. Indem er gegenüber GFIS versichert, dass der Abonnent ein nicht-professioneller Abonnent ist, oder indem er weiterhin Daten zu einem Tarif für nicht-professionelle Abonnenten erhält, bestätigt der Abonnent gegenüber GFIS, dass der Abonnent die Definition eines nicht-professionellen Abonnenten erfüllt. Der Abonnent muss jeder angemessenen Anfrage von GFIS nach Informationen über den Empfang, die Verarbeitung, Anzeige und Weiterverbreitung von Daten durch den nicht-professionellen Abonnenten unverzüglich nachkommen.
 2. Für professionelle Abonnenten sind die Daten für den internen Geschäftsgebrauch und/oder den persönlichen Gebrauch des Abonnenten lizenziert. Auf Anfrage muss der professionelle Abonnent seine Räumlichkeiten GFIS oder seinem Vertreter zur physischen Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des professionellen Abonnenten bezüglich der Verwendung der Daten oder des Zugangs zu den Daten zur Verfügung stellen, und zwar zu angemessenen Zeiten und nach angemessener Ankündigung, um die Einhaltung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

3. Recht an Daten: Der Abonnent erkennt an und stimmt zu, dass GFIS und/oder Drittanbieter von Daten (jeweils ein "Datenlieferant") Eigentumsrechte an den Daten haben. Die Daten bleiben Eigentum von GFIS und/oder der Datenlieferanten, und alle mit den Daten verbundenen geistigen Eigentumsrechte verbleiben zu jeder Zeit ausschließlich bei GFIS und/oder dem Datenlieferanten. Weder GFIS noch ein Datenlieferant gilt als Verzicht auf seine Eigentumsrechte an den Daten oder auf die mit den Daten verbundenen geistigen Eigentumsrechte als Folge der Bereitstellung der Daten an den Abonnenten.
4. Verwendung der Daten: Der Abonnent verpflichtet sich, die Daten ohne schriftliche Zustimmung von GFIS und den jeweiligen Datenlieferanten in keiner Weise zu verkaufen, zu vermieten, zu vervielfältigen, zu vertreiben oder kommerziell zu nutzen. Der Abonnent erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Abonnent keine Daten für die Zwecke (i) der Erstellung abgeleiteter Datenprodukte, die auf den Daten basieren oder von ihnen abgeleitet sind, (ii) der Bestimmung oder Ermittlung von Preisen, einschließlich Abrechnungspreisen, für Derivatkontrakte, Optionen auf Derivatkontrakte oder ähnliche an einer Börse gehandelte Derivatinstrumente und (iii) der Erstellung eines Index oder von Indizes (iv) für andere abgeleitete Werke, die verbreitet, veröffentlicht oder anderweitig extern genutzt werden, verwendet oder anderen Personen die Verwendung dieser Daten gestatten darf. Der Abonnent wird auf die Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften ("Anwendbares Recht") zugreifen und sie verwenden.
5. GFIS behält sich das Recht vor, den Zugang zu allen oder einem Teil der Daten jederzeit nach eigenem Ermessen zu beenden, die Übertragungs- und Lieferzeiten sowie die Übertragungsgeschwindigkeiten, die Protokolle der bereitgestellten Daten, das Format und den Inhalt der bereitgestellten Daten zu ändern.
6. GFIS ist ferner berechtigt, den Zugang zu den Daten mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder zu beenden, wenn der Abonnent gegen Bestimmungen dieses Abkommens verstößt; dies kann auch Fälle einschließen, in denen der Abonnent die Daten entgegen diesem Abkommen nutzt.
7. Dem Abonnenten ist es nicht gestattet, Daten an Dritte zu übertragen oder offenzulegen, es sei denn, dies ist hierin gestattet oder zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze erforderlich.
8. Beendigung und Abbruch: Dieses Abkommen beginnt am Tag des Inkrafttretens und wird auf monatlicher Basis zu den dann geltenden Gebühren fortgesetzt, bis es vom Abonnenten oder GFIS wie folgt gekündigt wird:
 1. Der Abonnent muss dem GFIS die Kündigung 30 Tage im Voraus mitteilen, wobei die Kündigung zum Ende eines Kalendermonats wirksam wird.
 2. GFIS kann diese Vereinbarung jederzeit durch Mitteilung an den Abonnenten kündigen. GFIS kann diese Vereinbarung sofort mit oder ohne Benachrichtigung des Abonnenten kündigen, falls der Abonnent gegen eine Bedingung dieser Vereinbarung verstößt (in diesem Fall verliert der Abonnent sofort das Recht, Daten für den aktuellen und alle zukünftigen Abonnementmonate zu erhalten).

9. **Gebühren und automatische Rechnungsstellung:** Der Abonnent hat für das Recht auf Zugriff und Nutzung der Daten Gebühren an GFIS gemäß der jeweils aktuellen Gebührenordnung auf der GFIS-Webseite (www.gfis.info) zuzüglich aller anfallenden Steuern (zusammen die "Gebühren") zu entrichten. GFIS behält sich das Recht vor, die Gebühren jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern, aber, wann immer dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist (d.h. unter der Voraussetzung, dass Drittanbieter von Marktdaten und Börsen GFIS rechtzeitig über ihre jeweiligen Gebührenänderungen informieren), wird GFIS versuchen, den Abonnenten mindestens 30 Tage im Voraus über solche Änderungen zu informieren, wobei die Änderung am Ende eines Kalendermonats in Kraft tritt.
1. Die Gebühren werden dem Abonnenten automatisch jeden Monat am ersten Tag des Monats ("Zahlungsdatum") in Rechnung gestellt. Der Abonnent autorisiert Interactive Brokers (U.K.) Limited, die Gebühren vom Konto des Abonnenten bei Interactive Brokers (U.K.) Limited abzuziehen. Wenn Interactive Brokers (U.K.) Limited die Gebühren nicht abziehen kann, muss der Abonnent die Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an GFIS zahlen. GFIS kann eine Verzugsgebühr in Höhe von einem Prozent (1%) pro Monat auf alle fälligen Beträge erheben, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum bis zum Zeitpunkt der Zahlung an GFIS bezahlt wurden. Das Versäumnis des Abonnenten, fällige Beträge bei Fälligkeit zu bezahlen, stellt einen wesentlichen Verstoß dar. Zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die GFIS nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen, kann GFIS auch die Lieferung der Daten oder eines Teils davon so lange aussetzen, wie ein Betrag nach dieser Frist von dreißig (30) Tagen noch nicht bezahlt ist. Der Abonnent hat alle anwendbaren Steuern zu zahlen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Mehrwertsteuer, Gebühren oder Veranlagungen ausländischer oder inländischer nationaler, staatlicher, provinzieller oder lokaler Regierungsstellen oder deren Unterabteilungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten.
2. Der Abonnent erkennt an, dass alle Gebühren nicht rückerstattet werden können, wenn sie bezahlt wurden (ausgenommen Doppelzahlungen und andere offensichtliche Fehler).
3. Alle Zahlungen an GFIS (oder eine GFIS-Tochtergesellschaft) gemäß dieser Vereinbarung müssen in Schweizer Franken oder einer anderen Währung erfolgen, wie zwischen GFIS und dem Abonnenten vereinbart.
10. **Sicherheitsinformationen und Zugang:** Der Abonnent erhält einen Benutzernamen und/oder ein Passwort oder einen anderen Sicherheitscode oder ein Gerät (zusammen "Sicherheitsinformationen"), um auf die Daten zuzugreifen. Der Abonnent verpflichtet sich, die Sicherheitsinformationen vertraulich zu behandeln und die Sicherheitsinformationen des Abonnenten nicht an Dritte weiterzugeben. Der Abonnent kann auf ein Abonnement jeweils nur über einen mit dem Internet verbundenen Computer oder ein mobiles Gerät zugreifen. Wenn die Sicherheitsinformationen verloren gehen oder gestohlen werden oder die Möglichkeit besteht, dass sie in irgendeiner Weise missbraucht werden, verpflichtet sich der Abonnent, GFIS umgehend zu benachrichtigen.
11. **Keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren:** Keine der Daten stellt eine Empfehlung von GFIS oder eine Aufforderung oder rechtliche, finanzielle oder Anlageberatung durch GFIS zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder anderen Anlageprodukten dar.
12. **Keine wie auch immer geartete Garantie auf Daten; Haftungsbeschränkung:**

1. DER ABONNENT STIMMT ZU, DASS DIE DATEN AUF EINER "WIE VORHANDEN", "SOWEIT VERFÜGBAR" BASIS OHNE GARANTIE JEGLICHER ART ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN. DER ABONNENT STIMMT ZU, DASS GFIS UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (EINSCHLIEßLICH IHRER JEWEILIGEN EIGENTÜMER, DIREKTOREN, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER ODER AGENTEN) SOWIE ALLE DATENLIEFERANTEN UND IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (EINSCHLIEßLICH IHRER JEWEILIGEN EIGENTÜMER, DIREKTOREN, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER ODER AGENTEN) KEINERLEI GARANTIE JEGLICHER ART - WEDER AUSDRÜCKLICH, IMPLIZIT ODER GESETZLICH - IN BEZUG AUF DIE DATEN GEBEN, ODER DEREN ÜBERTRAGUNG, AKTUALITÄT, REIHENFOLGE, GENAUIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT, EINSCHLIEßLICH, OHNE EINSCHRÄNKUNG, ALLER IMPLIZITEN GARANTIE ODER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER UND SOLCHER, DIE SICH AUS DEM GESETZ ODER ANDERWEITIG IM GESETZ ODER AUS IRGEND EINEM HANDELSVERLAUF ODER HANDELSBRAUCH ERGEBEN.
 2. FALLS DER VORSTEHENDE HAFTUNGS AUSSCHLUSS UND -VERZICHT ODER EIN TEIL DAVON ALS UNGÜLTIG ODER UNWIRKSAM ERACHTET WERDEN SOLLTE, DARF DIE KUMULATIVE HAFTUNG VON GFIS UND SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (EINSCHLIEßLICH IHRER JEWEILIGEN EIGENTÜMER, DIREKTOREN, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER ODER VERTRETER) SOWIE ALLER DATENLIEFERANTEN UND IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (EINSCHLIEßLICH IHRER JEWEILIGEN EIGENTÜMER), DIREKTOREN, LEITENDE ANGESTELLTE, MITARBEITER ODER BEVOLLMÄCHTIGTE) DEN DIREKTEN BETRAG DES VERLUSTES ODER SCHADENS (MIT AUSNAHME VON INDIREKTEN ODER FOLGEVERLUSTEN ODER -SCHÄDEN JEGLICHER ART) ODER DIE GESAMTGEBÜHREN, DIE DER ABONNENT AN GFIS IN DEN DREIßIG (30) TAGEN VOR DEM EREIGNIS, DAS DEN ANSPRUCH DES ABONNENTEN BEGRÜNDET, BEZAHLT HAT, NICHT ÜBERSCHREITEN, JE NACHDEM, WELCHER BETRAG NIEDRIGER IST.
 3. DER ABONNENT ERKENNT AN UND STIMMT ZU, DASS WEDER DIE DATEN NOCH DIE VON ODER DURCH GFIS ERHALTENEN INFORMATIONEN DAZU BESTIMMT SIND, INVESTITIONS-, FINANZ-, STEUER- ODER RECHTSBERATUNG ZU LIEFERN.
 4. DER ABONNENT ERKENNT AN, DASS ER ÜBER BESONDERE FÄHIGKEITEN UND KENNNTNISSE DER FINANZMÄRKTE VERFÜGT, UND ER WIRD JEDERZEIT SEIN EIGENES URTEIL BEI DER VERWENDUNG DER DATEN UND IN BEZUG AUF ALLE VERFÜGBAREN ODER AUS IHNEN GEWONNENEN INFORMATIONEN ABGEBEN.
-
13. Schadloshaltung: Der Abonnent verpflichtet sich, GFIS und die Datenlieferanten sowie alle mit ihnen verbundenen Unternehmen und die jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Lizenzgeber von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Haftungsansprüchen, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und -kosten) freizustellen und schadlos zu halten, die sich direkt oder indirekt aus (a) der Nutzung der Daten durch den Abonnenten oder (b) der Verletzung einer Bestimmung oder Bedingung dieser Vereinbarung durch den Abonnenten ergeben oder dadurch verursacht werden.
 14. Höhere Gewalt: Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten gelten weder GFIS noch der Abonnent als in Verzug befindlich oder haften für Verzögerungen, Leistungsausfälle oder

Unterbrechungen des Dienstes, die direkt oder indirekt auf höhere Gewalt, zivile oder militärische Autorität, zivile Unruhen, Krieg, Streiks, Brände, andere Katastrophen, Stromausfall oder andere Ursachen, die sich ihrer angemessenen Kontrolle entziehen, zurückzuführen sind.

15. Verschiedenes:

1. Jeder der Datenlieferanten und jedes der GFIS angeschlossenen Unternehmen ist ein beabsichtigter Drittbegünstigter dieser Vereinbarung und kann alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Rechte und Pflichten zu seinen Gunsten durchsetzen.
2. Diese Vereinbarung enthält die endgültige und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf Ihr Abonnement und ersetzt alle vorherigen und gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen bezüglich Ihrer Nutzung des Abonnements.
3. GFIS kann diese Vereinbarung jederzeit ändern, indem es die geänderte Vereinbarung auf seiner Website veröffentlicht und den Abonnenten über die Änderungen informiert. Es wird davon ausgegangen, dass der Abonnent die Änderungen akzeptiert hat, es sei denn, der Abonnent hat die Kündigung zum frühestmöglichen Kündigungsdatum gemäß Abschnitt 8 dieses Vertrags mitgeteilt. Andernfalls tritt die geänderte Vereinbarung unmittelbar nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Nutzung des Abonnements durch den Abonnenten nach Inkrafttreten einer geänderten Vereinbarung gilt als Annahme der geänderten Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung kann ohne vorherige Ankündigung von GFIS an Dritte übertragen werden, wenn diese sich bereit erklären, die Verpflichtungen von GFIS im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfüllen. Dieses Abkommen kann vom Abonnenten nicht abgetreten werden.
5. Die folgenden Bestimmungen gelten auch nach Beendigung dieses Abkommens: Abschnitte 3, 4, 7, 12, 13, 15a, 15b, 15e, 16 und 17 und 18.
6. Falls ein Teil oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar gehalten werden, wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt.

16. Schweigepflicht: Jede Partei erkennt an, dass vertrauliche Informationen, die sich auf die Geschäftstätigkeit der anderen Partei beziehen, der anderen Partei im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden können. Jede Partei verpflichtet sich, diese Informationen vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben oder sie für andere Zwecke als zur Erfüllung dieser Vereinbarung zu verwenden.

17. Datenschutzerklärung:

1. Alle persönlichen Informationen, die vom Abonnenten an GFIS gesendet werden, unterliegen der GFIS-Datenschutzpolitik, die auf der Website von GFIS eingesehen werden kann. Der Abonnent bestätigt den Erhalt der GFIS-Datenschutzpolitik. Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, die GFIS-Website auf Überarbeitungen der GFIS-Datenschutzpolitik zu überwachen.
2. GFIS fungiert als Datenkontrolleur der persönlichen Daten des Abonnenten im Sinne des Datenschutzgesetzes. GFIS und seine verbundenen Unternehmen können jegliche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, wie Name, Adresse oder Alter ("personenbezogene

Daten"), die vom Abonnenten oder seinen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Partnern, Agenten, Treuhändern, Händlern zur Verfügung gestellt werden, verwenden, speichern, offenlegen, übertragen oder anderweitig verarbeiten ("verarbeiten"), oder Vertreter von GFIS und/oder seinen verbundenen Unternehmen im Rahmen dieses Vertrags oder anderweitig von GFIS und/oder seinen verbundenen Unternehmen aus dem Vorstehenden in Übereinstimmung mit und in dem Umfang, wie dies nach geltendem Recht wie dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 und der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 (zusammen das "Datenschutzgesetz") zulässig ist, und für die folgenden Zwecke:

1. zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens;
 2. zur Bereitstellung von Dienstleistungen für den Abonnenten;
 3. für den Zweck der Vermarktung von Finanzdienstleistungen und Produkten von GFIS;
 4. für statistische Zwecke und für Marktforschung und Produktanalyse sowie zur Entwicklung und Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen;
 5. zur Durchsetzung oder Anwendung der Vereinbarung und/oder anderer Vereinbarungen und/oder zum Schutz des Eigentums oder der Rechte der GFIS und/oder ihrer verbundenen Unternehmen sowie zur Abwehr möglicher Ansprüche;
 6. zum Zwecke der Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche, Terrorismus, Betrug oder anderen Verbrechen und/oder des Missbrauchs der Dienste des GFIS und/oder seiner verbundenen Unternehmen;
 7. zur Einhaltung aller gesetzlichen, regulatorischen oder guten Praxisanforderungen, unabhängig davon, ob diese aus dem Vereinigten Königreich oder anderswo (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vereinigten Staaten) stammen, und zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus Meldevereinbarungen, die von Zeit zu Zeit mit Steuerbehörden oder Finanzämtern abgeschlossen werden; oder
 8. den Abonnenten gemäß (und vorbehaltlich) dieses Paragraphen zu kontaktieren ((1) - (8) zusammenfassend "Zwecke").
3. Für diese Zwecke können GFIS und/oder seine angeschlossenen Unternehmen persönliche Daten unter den in Klausel 18 (e) definierten Bedingungen übertragen oder offenlegen ("Offenlegung"):
1. an jedes verbundene Unternehmen, unabhängig davon, wo auf der Welt es sich befindet;
 2. an jede Person oder Organisation, die im Namen von GFIS und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften handelt oder von GFIS und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften damit beauftragt wird, ihre Dienstleistungen zu erbringen oder dabei zu helfen oder sie zu beraten, vorausgesetzt, dass sie nur zu diesem Zweck Zugang zu den relevanten Informationen erhalten;

3. an alle Gegenparteien, Vermittler und andere, bei denen eine Offenlegung vernünftigerweise zum Zweck der Durchführung des Abkommens beabsichtigt ist; und
 4. an jede andere Person, an die der GFIS und/oder eine seiner Mitgliedsorganisationen eine ihrer jeweiligen Funktionen delegieren darf.
4. Durch die Zustimmung zu dieser Vereinbarung stimmt der Abonnent dem Prozess und der Offenlegung persönlicher Informationen aus freien Stücken zu und erklärt sich damit einverstanden, diese Zustimmung von seinen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Mitarbeitern, Agenten, Treuhändern, Händlern und Vertretern einzuholen. Der Abonnent stimmt auch zu, dass die Zwecke nach Benachrichtigung des Abonnenten geändert werden können, um andere Verwendungen, Übertragungen oder Offenlegungen von persönlichen Daten aufzunehmen.
5. Der Abonnent versteht und akzeptiert, dass alle persönlichen Daten oder andere Informationen oder Dokumente in Bezug auf Abonnenten, die gemäß diesem Abkommen offengelegt, übermittelt oder verarbeitet werden, außerhalb der Schweiz und des EWR und/oder an Personen oder Organisationen gesendet werden können, die nicht den gleichen gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz unterliegen, wie sie das schweizerische oder europäische Recht vorsieht. Diese Offenlegungen können die Speicherung im Ausland und andere Übersee-Übertragungen, die Verarbeitung und Nutzung von persönlichen Daten und die Offenlegung gegenüber Dritten beinhalten. Für den Fall, dass Persönliche Informationen in Länder oder Gebiete außerhalb der Schweiz und des EWR übertragen werden, die von der Europäischen Kommission nicht als Länder oder Gebiete anerkannt werden, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten, haben GFIS und seine Tochtergesellschaften geeignete Datenübertragungsmechanismen, insbesondere Vertragsklauseln, eingerichtet, um sicherzustellen, dass Persönliche Informationen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz geschützt werden. Einzelheiten über den Datentransfermechanismus können beim GFIS-Datenschutzbüro unter dpo@gfis.com angefordert werden.
6. GFIS und seine Partnerunternehmen speichern persönliche Daten in identifizierbarer Form in Übereinstimmung mit unseren Richtlinien. Persönliche Daten werden so lange wie nötig aufbewahrt, um gesetzliche, regulatorische und geschäftliche Anforderungen zu erfüllen. Die Aufbewahrungsfristen können verlängert werden, wenn GFIS oder seine Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen und anderen Verfahren personenbezogene Daten aufbewahren müssen. In dem von den anwendbaren Gesetzen vorgesehenen Umfang hat der Abonnent das Recht, den Zugriff auf und die Berichtigung oder Löschung von persönlichen Daten des Abonnenten zu beantragen, die Einschränkung der Verarbeitung persönlicher Daten zu erwirken, der Verarbeitung persönlicher Daten zu widersprechen und die Übertragbarkeit der Daten zu verlangen. Der Abonnent hat das Recht, seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze. Abonnenten sollten sich an das GFIS-Datenschutzbüro unter dpo@gfis.com wenden, um ihre Datenschutzrechte wahrzunehmen. Der Abonnent kann auch eine Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde einreichen, wenn der Abonnent der Meinung ist, dass persönliche Daten unter Verletzung der anwendbaren Gesetze verarbeitet wurden und GFIS und seine angeschlossenen Unternehmen diese Verletzung nicht zur Zufriedenheit des Abonnenten behoben haben.

18. Schiedsgerichtsbarkeit:

1. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich seines Zustandekommens, seiner Auslegung, seines Bruchs oder seiner Beendigung, einschließlich der Frage, ob die geltend gemachten Ansprüche schiedsfähig sind, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schweizerischen Internationalen Schiedsordnung der Schiedsgerichtsinstitution der Schweizerischen Kammern (die "Schweizerische Schiedsordnung") gelöst, die am Tag der Einreichung der Einleitungsanzeige gemäß dieser Schiedsordnung in Kraft ist. Das Schiedsgericht besteht in Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als CHF 10 Millionen aus drei Schiedsrichtern; in Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 10 Millionen wird das Schiedsverfahren von einem Einzelschiedsrichter geführt. Die Parteien vereinbaren die Schiedsrichter gemäß dieser Schweizerischen Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsgerichtsverfahrens ist _____. Dieser Vertrag und die Rechte der Parteien unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Rechtswahl. Die im Schiedsgerichtsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Das Urteil über den Schiedsspruch des/der Schiedsrichter(s) kann von jedem zuständigen Gericht gefällt werden.

2. Die Parteien wahren die Vertraulichkeit des Schiedsgerichtsverfahrens und des Schiedsspruchs, einschließlich der Vertraulichkeit der Verhandlung und aller in diesem Zusammenhang vorgelegten Dokumente und Zeugenaussagen, es sei denn, dies ist zur Vorbereitung oder Durchführung der schiedsrichterlichen Verhandlung in der Sache selbst oder im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Antrag auf einen vorläufigen Rechtsbehelf, einer gerichtlichen Anfechtung eines Schiedsspruchs oder seiner Vollstreckung erforderlich, oder es ist gesetzlich oder durch gerichtliche Entscheidung nicht anders vorgeschrieben.